

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 24 (1968)
Heft: 9

Artikel: Aus der Tätigkeit des Vereins für Frauenbestrebungen, Luzern
Autor: Blaser, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dert haben, der Konvention beizutreten, seien das mangelnde Frauenwahlrecht, die konfessionellen Ausnahmeartikel und die Gesetzgebung gewisser Kantone zur administrativen Versorgung verwahrloster geisteskranker Personen. Noch andere Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen stehen nicht im Einklang mit der Konvention, vor allem das Recht auf Erziehung, Zutritt zu den Schulen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Sprache, Religion, auch das Recht auf Verteidigung usw. Gemäss Artikel 64 der Konvention kann jeder Staat bei der Unterzeichnung einen Vorbehalt anmelden, soweit ein Gesetz mit den betreffenden Vorschriften noch nicht übereinstimmt. Die Verwirklichung der Menschenrechte sei nicht mehr allein eine nationale Angelegenheit in der ausschliesslichen Kompetenz souveräner Staaten; der ganze Fragenkomplex sei auf weiten Gebieten «internationalisiert» worden. Wenn unsere Gesellschaft im Geiste der Menschenrechtserklärung sich zu einer modernen Gesellschaft entwickeln wolle, müsse in erster Linie eine Bewusstseinsänderung angezielt werden. Aus dieser Sicht sei die Schaffung einer Arbeitsgruppe der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommision zu vermerken, die — gestützt auf das Programm der UNESCO zur Förderung der Frau — eine umfassende wissenschaftliche Studie über die Stellung der Frau in der Schweiz und über ihre Beteiligung am nationalen Leben in Angriff genommen habe.

Mit Blick auf die grosse Vision einer Welt der Menschenrechte, für ein besseres Leben in Freiheit und Würde, sei tägliche Kleinarbeit für den dazu nötigen Gesin-

nungswandel zu leisten, der nur beim einzelnen Menschen beginnen könne.

Der Referent gelangte auf Grund zahlreicher Gespräche mit Vertretern unserer Männerrepublik zum Schluss, dass weder Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention noch Verzicht im Bereich der Abstimmungen in irgend einer Richtung stimulierend wirken.

In der anschliessenden Diskussion wurde von den Delegierten einstimmig und unmissverständlich die Meinung vertreten, die Schweiz habe **vor** dem Beitritt die politischen Frauenrechte in eidgenössischen Angelegenheiten zu verwirklichen.

Aus der Tätigkeit des Vereins für Frauenbestrebungen, Luzern

Angeregt durch einen Ferienkurs des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht, beeindruckt von Persönlichkeiten wie Emilie Gourd und Fräulein Dr. Grütter, beschloss eine Gruppe von Luzerner Teilnehmerinnen mit andern Frauen zusammen — 1921 — einen Verein zu gründen, dessen Zweck in den Statuten folgendermassen umschrieben wurde:

«Weckung des Interesses der Frauen für Fragen nationaler, sozialer, ethischer, hygienischer, rechtlicher Art. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse über Frauenarbeit und deren Wirkungsgebiete, Aufklärung der Frauen über Pflichten und Rechte des Staatsbürgers, Vorbereitung und Werbung für das aktive und passive Frauenstimmrecht und dessen Einführung.»

Diesen weitgespannten Zielen und Aufgaben entsprechend setzte sehr rasch die für die «**Frauenbestrebungen**» charakteristische Vortrags- und Kurstätigkeit ein, die von Rechts- und Versicherungsfragen, Berufs- und Arbeitsproblemen über Gestaltung der Mädchenbildung, Studium und Stellungnahme zu Gesetzes-

vorlagen, zu Referaten über literarische, historische und kunsthistorische Themen führte; Führungen durch Ausstellungen und intime Konzerte förderten den Kontakt unter den Mitgliedern.

Da der Verein für Frauenbestrebungen **politisch und konfessionell neutral** ist, waren ihm von Anfang an im sehr lebendigen, manchmal sogar hitzigen politischen Luzerner Klima viele dankbare Wirkungsmöglichkeiten gegeben, die er fruchtbringend genutzt hat. Häufig auf seine Initiative erfolgten gemeinsame Vorstösse der verschiedenen städtischen und kantonalen Frauenvereine an Stadtrat oder kantonale Behörden. Ich möchte an den ersten Vorstoss für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule im Kanton Luzern erinnern, der gemeinsam mit dem kantonalen Gemeinnützigen Frauenverein, dem kantonalen Katholischen Frauenbund, dem Arbeitslehrerinnenverein und dem Arbeiterinnenverein gestartet wurde, ferner an die Eingabe zum Strafrecht, zur Schaffung des Postens einer Polizeiassistentin, bei der Zusammenarbeit für die Neugestaltung der Frauenstrafanstalt Hindelbank, der Aufnahme von Frauen in das Jugendgericht usw.

Nachdem 1939 zum ersten Mal auch die zwanzigjährigen Mädchen zur Jungbürgerfeier eingeladen worden waren, organisierte der Verein für Frauenbestrebungen **1940 einen staatsbürgerlichen Kurs für Mädchen**. Die sechs Abende waren im ersten wie auch in den folgenden Jahren, dank vorzüglicher Referenten und Referentinnen, stets gut besucht. Sie wurden im Jahre **1945 von der Neuen helvetischen Gesellschaft** übernommen, die auch die Kurse für die Burschen durchführte.

Im Jahre 1931 schuf der Verein eine **unentgeltliche Rechtsauskunft für Frauen**, die er unter grossen finanziellen Opfern dreissig Jahre lang durchhielt. 1961 konnte er sie der neu gegründeten Frauenzentrale Luzern und Umgebung übergeben.

Und nun zu den Aktionen für das **Frauenstimmrecht**.

1925 wurde innerhalb des Vereins eine **Sektion für Frauenstimmrecht** gegründet, die sich in der Folge dem Schweiz. Verband für Frauen-

stimmrecht anschloss. Schon **1926** hielt dieser in Luzern, in eben diesem Raum, seine **Delegiertenversammlung** ab. Eine Baslerin hatte in ihrem Zeitungsbericht festgestellt, «man hätte sich richtig müde gefreut». Hoffen wir, dass die Urteile über die jetzige Versammlung ebenso erfreulich ausfallen werden!

Die kleine Sektion stand tapfer zum grossen Ziel. Sie hatte es schon 1929 bei der Unterschriftensammlung für die Petition für das Frauenstimmrecht bewiesen. **6876 Unterschriften!** (total 249 237 Unterschriften). Sie bewies es mit Inseraten bei den Nationalratswahlen 1943 mit Zitaten von Bundesrat Motta zum Frauenstimmrecht, 1944 empfing sie wiederum die Delegiertenversammlung des Verbandes für Frauenstimmrecht, ebenfalls hier im Grossratsaal, der allerdings damals noch nicht umgebaut und renoviert war.

1945 wurde im Zusammenhang mit der Motion Beck im Grossen Rat eine Aussprache mit den Vereinspräsidentinnen und ein öffentlicher Diskussionsabend mit dem Motionär als Referenten abgehalten.

1958 war es unsere damalige Präsidentin Frau G. Bünzli-Scherrer, welche nach Fühlungnahme mit einigen Vereinspräsidentinnen die Initiative zu einem vorläufig losen Zusammenschluss der Frauenvereine ergriff. Nach einem kleinen Empfang von Parlamentariern, Behördemitgliedern und Parteileitungen und einer öffentlichen Orientierung, an der Frau Dr. L. Ruckstuhl, Herr Dr. Kistler und Herr National- und Regierungsrat W. Kurzmeyer in befürwortendem Sinn sprachen, wurde der **Luzerner Arbeitskreis für die politischen Rechte der Frau** konstituiert. Frau G. Bünzli übernahm das Präsidium. Da im selben Zeitpunkt die Botschaft des Regierungsrates zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrecht in den Gemeinden bekannt wurde, galt es, ein Maximum an Aufklärung und Orientierung vorab der Frauenkreise zu erreichen. Es wurde ein Redekurs, ein Informationsnachmittag und ein Vortragsabend mit Herrn Prof. Kägi veranlasst. Unsere Hauptanstrengung konzentrierten wir auf die kantonale Vorlage, wenn auch nicht leichten Herzens, da sie eher einen Erfolg versprach.

Dass wir hier in Luzern unter besonders schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hatten, ist Ihnen bekannt.

Der Verein für Frauenbestrebungen ist sich immer der Bedeutung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen bewusst gewesen und hat sich auch unentwegt dafür eingesetzt; seine vielen andern Aufgaben hat er jedoch mindestens ebenso ernst und wichtig genommen. Er hat seine Rolle als politisch und konfessionell neutraler Verein nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt. Das Bewusstsein seiner ganz besonderen Stellung innerhalb der Frauenvereine gab ihm und seiner damaligen Präsidentin, Frau G. Bünzli-Scherrer, die Energie und die Kraft der Überzeugung, den Anstoss zur Gründung der Frauenzentrale Luzern und Umgebung zu geben. Von seinem neutralen Standpunkt aus gelang es ihm, eine Anzahl Vereinspräsidentinnen am gleichen Tisch zu versammeln und den Schulterschluss zu erreichen. Diese Leistung war eine sehr selbstlose, denn mit der Gründung der politisch und konfessionell neutralen **Frauenzentrale Luzern und Umgebung** ging dem Verein für Frauenbestrebungen seine Ausnahmestellung verloren. Doch der Aufgaben bleiben für ihn noch viele, und er blickt wie immer unternehmungsfreudig in die Zukunft.

A. Blaser

1966 verfassten Artikeln und Broschüren ersieht man, wie wichtig ihr die politisch staatsbürgerliche Erziehung und Schulung ist. Ihre Überzeugung ist es, dass nur politische Arbeit Wege weisen kann zur gründlichen Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Der Titel ihrer Lebenserinnerungen «Das gute Herz genügt nicht» will sagen, dass eine Wohlfahrtseinstellung allein nicht genügt, um wirkungsvolle soziale Arbeit leisten zu können.

Es ist spannend, den Werdegang der vielseitig begabten, initiativen Regina Kägi zu verfolgen. Ihre Intelligenz, Energie und Tätigkeit entfalten sich durch die Aufgaben, die ihr die politischen Geschehnisse stellen. Viele ihrer Existenz beraubte oder vom sichern Tod bedrohte Menschen, hungernde Kinder werden durch ihr wagemutiges, initiatives Vorgehen gerettet. Das Los der dem Terror und dem Sadismus ausgesetzten gepeinigten entmachteten Menschen lässt in ihr die Frage aufkommen: «Ist Geschichte nicht letzten Endes ein unendlicher, meist blutiger Teppich von einzelnen Schicksalen?» Illusionen zerstieben, doch der Glaube an Menschenwürde, Freiheit und Demokratie geht ihr nicht verloren. In den letzten Jahren ihres Wirkens hat sie noch die Möglichkeit, die Aufbuarbeit der ausser-europäischen Hilfe in Brasilien und Nepal kennen zu lernen. In der heutigen, von Mächten der Zerstörung bedrohten Welt bedeutet ihr diese Hilfe ein Lichtpunkt und eine Hoffnung.

Dieses Buch widerspiegelt das einmalige, gesegnete Wirken einer vor keinem Risiko zurücksscheuenden Frau; es ist ein für Menschen jeden Alters höchst lesenswertes Buch.

H. Ks

Das gute Herz genügt nicht

von Regina Kägi-Fuchsmann. Mein Leben und meine Arbeit. Verlag Ex libris, Zürich 1968, 336 Seiten.

Regina Kägi-Fuchsmann wurde am 10. Mai 1889 in Zürich geboren. Am Ende ihrer offiziellen Tätigkeit wurde ihr von der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität Zürich der Ehrendoktor für Wirtschaftswissenschaft verliehen. Aus den zahlreichen, von ihr in den Jahren 1916—